
Anmerkungen und Änderungsbedarf zur EnWG/MsbG-Novelle - metiundo GmbH

26. September 2025 um 11:48

Anmerkungen und Änderungsbedarf zur EnWG/MsbG-Novelle - metiundo GmbH

 metiundo
MEASURING THE IMPACT

bitte erlauben Sie, dass wir uns mit Anmerkungen zum „*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften*“ (BT-Dr. 21/1497) an Sie als energiepolitische Sprecherin der SPD-Fraktion wenden.

Als wettbewerblicher Messstellenbetreiber (wMSB) begrüßen wir, dass die Regierungskoalition mit der aktuellen Energierechtsnovelle auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) weiterentwickelt. Wir sehen jedoch an einigen Stellen Verbesserungspotenzial und möchten aufgrund unserer Betroffenheit Ihnen unsere Vorschläge für Änderungen und weitere Anpassungen mit auf den Weg geben. Gerne stellen wir Ihnen unser Anmerkungen auch in einem persönlichen Gespräch vor.

§5 MsbG: Einführung einer Haltefrist von zwei Jahren

In §5 wird eine zwei-jährige Haltefrist für neueingebaute intelligente Messsysteme (iMsys) eingeführt. Ferner wird festgelegt, dass sich alter und neuer Betreiber der iMsys auf eine Übernahme einigen können. In der Praxis gestalten sich Geräteübernahmen als sehr aufwendig und werden von den MSBs nur ungern angewandt. Die technische Anbindung in das Back-End System des neuen MSBs ist mit hohen Anforderungen verbunden.

Daher sollte in §5 Abs. 1 Satz 3 oder in einem neuen Satz 4 klargestellt werden, dass es technische Übernahmeregelungen bedarf, die bei einer solchen Geräteübernahme anzuwenden sind. Diese Übernahmeregelungen könnten bspw. von der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

§6 MsbG: Auswahlrecht des Anschlussnehmers – Neustrukturierung, POGs & Fristen
Die Möglichkeiten zur Wahl des MSB durch den Anschlussnehmer, also in der Regel dem Gebäudeeigentümer, wird neu strukturiert. Vereinfacht gesagt, war es bisher nur möglich dieses Auswahlrecht auszuüben, wenn der MSB neben der Sparte Strom noch eine weitere Energie-Sparte anbindet. Die verpflichtende Anbindung einer weiteren Sparte soll nun entfallen. Allerdings heißt es nun im neuen §6 Absatz 1, dass auch der wMSB die Höchstentgelte nach §30 MsbG einhalten muss. Dies lehnen wir ab. Die Preisobergrenzen für diese Höchstentgelte gegenüber dem Anschlussnutzer, i.d.R. Mieter oder Endverbraucher, sind richtig und wichtig. Sie werden ohnehin von allen MSBs, auch wegen den weiteren Bestimmungen des §6 MsbG, eingehalten. Aber gegenüber dem Anschlussnehmer, i.d.R. einem Vermieter, sind die wettbewerblichen Messstellenbetreiber bisher in Ihrer Preisgestaltung frei. Und zwar aus gutem Grund – denn der Anschlussnehmer entscheidet sich ohnehin nur für einen wMSB, weil dieser einen Mehrwert für ihn liefert, der über seinen gesetzlichen Anspruch hinaus geht. Wir,

die metiundo GmbH, ermöglichen dem Anschlussnehmer die Teilhabe an der Digitalisierung der Energiewende und die Nutzung von erneuerbaren und dezentralen Energielösungen. Deshalb ist die Vertragsbeziehung von Anschlussnehmer zu wettbewerblichem Messstellenbetreiber eine freiwillige und sollte daher auch frei in der Preisgestaltung bleiben.

Die Anwendung des Liegenschaftsmodells nur für die Sparte Strom sollte daher ohne die Bedingung von Preisobergrenzen gegenüber dem Anschlussnehmer eingeführt werden.

Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Fristen in §6 Absatz 2 & Absatz 3 MsbG in der Praxis zu starken Verzögerung führt. Die Digitalisierung von Gebäuden durch die Umrüstung auf iMsys, verzögert sich durch die Fristen dramatisch. Im schlechtesten Fall kann eine gewünschte Umrüstung auf einen Betrieb mit intelligenten Messsystemen erst nach 11 Monaten umgesetzt werden – obwohl alle Seiten es wollen. Wir regen daher an, die Fristen in Absatz 2 Satz zur Einräumung eines Bündelangebotes (Absatz 2 Satz 3) von sechs auf drei Monate zu verkürzen. Darüber hinaus sollte die Frist zwischen Ausübung des Auswahlrechts und Beendigung bestehender Messstellenverträge (Absatz 2 Satz 2) von drei Monaten auf 1 Monat verkürzt werden.

§61: Bereitstellung von Verbrauchswerten

Wir begrüßen, dass die Bereitstellung der Verbrauchswerte gegenüber dem Anschlussnutzer zukünftig primär über eine Online-Lösung vorgesehen sein soll. Es bedarf jedoch einer weiteren Klarstellung wie bzw. über wen die Bereitstellung erlaubt ist. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass es bereits eine Vielzahl an Visualisierungen der Verbrauchsdaten bei Lieferanten oder MSBs gäbe und das darum kein weiterer Entwicklungsaufwand zu erwarten sei. Allerdings lässt es sich im Entwurf des §61 Absatz 1 so, dass die Bereitstellung explizit beim MSB zu erfolgen hat.: Die Verbrauchswerte „...über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte (...) zur Verfügung gestellt werden.“ Hier regen wir eine Klarstellung an, dass die Bereitstellung auch über den Lieferanten oder andere Dritte erfolgen kann und die Lösung nicht direkt in den Back-End-Systemen beim MSB erfolgen muss. Denn in der Praxis werden iMsys ohnehin oftmals dann eingebaut, wenn entsprechende Energie-Lieferverträge, EMS-Anwendungen, Erzeugungsanlagen oder Verbraucher von kommerziellen Dritten genutzt werden sollen, sodass dem Letztverbraucher bereits dort der Verbrauch visualisiert bereitgestellt wird. Eine Klarstellung, dass die Bereitstellung auch über andere als dem MSB erfolgen darf, würde der Praxis gerechter werden und könnte verhindern, dass ungenutzte Parallelösungen aufgebaut werden.

Für Rückfragen, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, stehen wir Ihnen jederzeit und auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Ansprechpartner:
[REDACTED]
[REDACTED]

--
im Auftrag
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



metiundo GmbH
Bessemerstrasse 16
12103 Berlin
metiundo.io

[REDACTED]
[REDACTED]
Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.